

in St. 1456 ausser St. 1502 auch noch 1723 und 1724 benutzt sind.

Nicht anders ist es, wenn die Unterstellung des Bisthums unter die genannten Heiligen in 1502 durch 'stabilivimus et corroboravimus', in 1723 durch 'fundavimus' ausgedrückt wird, in 1456 aber alle drei Worte 'fundavimus stabilivimus et corroboravimus' nebeneinander erscheinen. Oder ist es denkbar, dass Ba. II aus 1456 nur grade das eine Wort für 1723 habe entlehnen wollen, welches in den Gründungsurkunden nicht gebraucht worden war? Völlig entscheidend ist ein anderer Fall: in St. 1502 werden die Grossen, welche der Gründung des Bisthums zustimmten, als Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzoge und Grafen aufgeführt, in 1723 dagegen nur die Bischöfe und Aebte besonders genannt, die übrigen unter der Bezeichnung 'totius regni nostri principes' zusammen gefasst. In 1456 folgt nun auf die mit 1502 übereinstimmende Einzelaufzählung der Zusatz: 'totiusque regni nostri principum concordia devotione laudatum' entsprechend dem Wortlaut von 1723; diese Worte aber sind erstens hier ganz überflüssig, da es ausser den schon einzeln genannten keine Klassen von Reichsfürsten giebt, zweitens jedoch entsprechen sie so ausschliesslich dem von Ba. II geübten Brauche¹, dass eben dieser St. 1456 in die vorliegende Form gebracht haben müsste, wenn es nicht einfach aus 1502 und 1723 zusammengesetzt worden ist. Würde indessen die Annahme der Anfertigung von 1456 durch Ba. II zur Noth erklären, dass er die ihm geläufige Arenga bei der Abfassung an die aus 1502 entnommene angeschlossen hätte, so ist daraus doch nicht im mindesten zu verstehen, wie dann der erste Satz von 1724 in 1456 Aufnahme gefunden haben könnte. Denn wie im übrigen St. 1724 vollständig das Dictat seines Schreibers GI aufweist, so liegt auch bei der Arenga durchaus kein Anhaltspunkt vor, dass sie etwa einer andern Bamberger Urkunde entnommen wurde. Vielmehr ist sie nicht nur den späteren Arengen des GI ähnlich, sondern sie schliesst sich auch wenigstens in Einigem an Ausdrücke an, die dieser Notar aus der Vorlage seines ersten Diploms St. 1721 kennen gelernt² und schon darin gebraucht hatte.

Da also 1456 in seinem ersten Satze eine von ED verfasste, aus 1502 übernommene Arenga, im zweiten das

1) Vgl. St. 1465. 1772. 1774. 2) 'Imperiali nostrae dignitati decens atque necessarium . . scimus esse' 1721 = 1693; 'imperiali dignitate nos sublimatos esse cognoscimus, congruum esse ducimus' 1724.